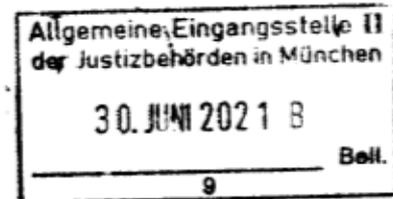


Amtsgericht München
- Abteilung für Mietsachen u. Landwirtschaftssachen -
80315 München

30. Juni 2021/ce
Unser Zeichen: IVh-30143



In Sachen

S [REDACTED]

./.

1. Stein
2. Bauer

421 C 31421/12

teilen wir zur Verfügung des Gerichts vom 28.6.2021 folgendes mit:

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Wert der Zwischenfeststellungsklage der Beklagten vom 9.3.2020 bei der Streitwertfestsetzung nicht zu berücksichtigen ist, da wirtschaftliche Identität mit der Hauptsache besteht.

Die Hilfsaufrechnungen der Klägerin sind bei der Streitwertfestsetzung nur zu berücksichtigen, wenn und soweit das Gericht die Auffassung vertritt, dass bestimmte Widerklageforderungen der Beklagten begründet wären. Nur insoweit greift die Hilfsaufrechnung der Klägerin durch und nur insoweit sind die durch die Hilfsaufrechnung der Klägerin erloschenen Widerklageforderungen der Beklagten bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen.

Das gilt auch für die im Schriftsatz der Klägerin vom 7.6.2018 geltend gemachten Gesamtforderung in Höhe von € 79.993,41. Auch diese Forderungen müssen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Hilfsaufrechnung der Klägerin greift, weil Widerklageforderungen der Beklagten begründet sind.



Die Klägerin teilt die Ansicht des Gerichts, wonach die Aufrechnungen der Beklagten im Schriftsatz vom 19.7.2018 nicht wirksam waren.

gez. 
Rechtsanwalt

Abschrift beglaubigt


c